

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 235

Nr. 23

München, den 11. Oktober

1949

Inhalt:

Anordnung Nr. 9 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. Juni 1949	S. 235	nisse in der deutschen Filmindustrie, vom 7. September 1949	S. 242
Gesetz Nr. 24 der Militärregierung, Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat, vom 7. September 1949	S. 235	Erste Änderung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 (Gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Kontrolle von Vermögen) vom 1. Sept. 1949	S. 243
Gesetz Nr. 25 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen) vom 1. September 1949	S. 239	Gesetz über die Presse vom 3. Oktober 1949	S. 244
Gesetz Nr. 26 der Militärregierung, Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vordem der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben, vom 15. Sept. 1949	S. 240	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948, vom 6. August 1949	S. 245
Verordnung Nr. 38 der Militärregierung, Verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten, vom 12. September 1949	S. 240	Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 27. Sept. 1949	S. 245
Anordnung Nr. 1 (Neufassung) erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung, Verbot monopolartiger Verhält-		Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91)	S. 246

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 9

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 9 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

2. Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 24

Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat

Es erscheint wünschenswert, die Verfügung über in der amerikanischen Zone befindliches Vermögen, das am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden und zur Herstellung, zum Vertrieb oder zur Vorführung von Lichtspielfilmen oder in Verbindung damit Verwendung gefunden hat, gesetzlich zu regeln.

Es erscheint wünschenswert, über dieses Vermögen in einer Weise zu verfügen, die zur Förderung einer gesunden, auf demokratischen Grundsätzen aufgebauten, in Privathänden befindlichen Filmindustrie in Deutschland am besten geeignet ist, wobei diese Industrie so zu organisieren ist, daß übermäßige Konzentrationen von Wirtschaftskraft im Sinne des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung verhindert werden.

Die Militärgouverneure der britischen und amerikanischen Zonen haben sich über die in ihren Zonen zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßnahmen geeinigt.

In Durchführung dieser Vereinbarung wird der britische Militärgouverneur Gesetz Nr. 24 der britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

Übertragung von Vermögen auf einen Liquidationsausschuß

1. Soweit Artikel IV dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, wird alles in der amerikanischen Zone Deutschlands befindliche Vermögen, das am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden und zur Herstellung,

zum Vertrieb oder zur Vorführung von Lichtspiel-
filmen oder in Verbindung damit Verwendung ge-
funden hat (nachstehend „Lichtspielvermögen“ ge-
nannt), hiermit auf einen Liquidationsausschuß für
Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat
(nachstehend „Liquidationsausschuß“ genannt), als
Treuhand übertragen, der hiermit gebildet wird.
Dieser Ausschuß setzt sich aus den Verwahrern zu-
sammen, die von den Besatzungsbehörden gemäß
Gesetz Nr. 52 der Militärregierung zur Verwaltung
der UFA Film G.m.b.H., Cautio Treuhandgesell-
schaft m.b.H., Universum Film A.G. und Bavaria
Filmkunst G.m.b.H. bestellt worden sind, und
untersteht den Weisungen der zuständigen Besat-
zungsbehörden.

2. Der Liquidationsausschuß ist eine juristische
Person und seine Mitglieder werden von den Besat-
zungsbehörden bestellt und abberufen mit der
Maßgabe, daß niemand zum Mitglied des Liquida-
tionsausschusses bestellt werden darf, der

a) Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder
Prokurist eines dem Deutschen Reich gehörigen
oder von ihm kontrollierten Lichtspielunterneh-
mens zu irgendeiner Zeit während der dem 8. Mai
1945 vorausgehenden zehn Jahre gewesen ist;

b) zu irgendeiner Zeit während der der Bestel-
lung vorausgehenden Jahres mehr als 10 v. H. des
Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte bes-
essen oder Kontrollrechte darüber ausgeübt hat
oder Geschäftsleitungsbefugnisse über ein Film-
studio, das nicht unter dieses Gesetz fällt; oder

c) in eine der Gruppen (Kategorien) I, II, III oder
IV infolge eines Denazifizierungsverfahrens einge-
reicht worden ist.

Artikel II

Übertragung von Vermögen durch den Liquidationsausschuß

1. Der Liquidationsausschuß wird hiermit ange-
wiesen, die Veräußerung von Lichtspielvermögen
gemäß den nachstehenden Vorschriften durchzuführen.
Diese Veräußerungen sind im Einklang mit den
Bestimmungen der Anordnung Nr. 1, erlassen auf
Grund des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Mil-
itärregierung, sobald wie möglich, jedenfalls aber
innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Inkraft-
treten dieses Gesetzes durchzuführen.

2. Solange die Rechte an einem unter die Bestim-
mungen dieses Gesetzes fallenden Filmstudio dem
Liquidationsausschuß zustehen, ist dieses Studio
unabhängig von jedem anderen Filmstudio zu be-
treiben; Ausnahmen von dieser Bestimmung beste-
hen nur insoweit, als dies notwendig erscheint, um
den Vorschriften des Artikels VI, Absatz 8 dieses
Gesetzes zu genügen.

3. Ist ein zum Lichtspielvermögen gehöriger Ge-
genstand nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem
Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragen, so wer-
den die zuständigen Besatzungsbehörden, falls ihnen
nicht andere Maßnahmen geeigneter erscheinen, diesen
Gegenstand gemäß Artikel X beschlagnahmen,
um darüber die ihnen sachgemäß erscheinenden
Verfügungen zur Sicherung der Durchführung der
Zwecke dieses Gesetzes zu treffen.

Artikel III

Vermögen, das von den Besatzungsbehörden benutzt wird

Die Benutzung von Lichtspielvermögen durch die
Besatzungsbehörden steht einer gemäß diesem Ge-
setz erfolgenden Veräußerung nicht entgegen; die
Benutzung wird jedoch bis zur Freigabe des Ver-
mögens fortgesetzt.

Artikel IV

Lichtspielvermögen, das der Rückerstattung unterliegt

Mit Lichtspielvermögen, das gemäß Gesetz Nr. 59
der Militärregierung der Rückerstattung unterliegt,

ist nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 59 zu
verfahren.

Artikel V

Devisen; Vermögen abwesender Personen

Die Vorschriften dieses Gesetzes berühren in
keiner Weise die Gültigkeit der in Artikel I des
Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und in Artikel II
des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung enthaltenen
Verbote, soweit sie Vermögen der in Artikel I Nr. 1f
des Gesetzes Nr. 52 bezeichneten Personen oder Ver-
mögen unter der Kontrolle dieser Personen betreffen.

Artikel VI

Verkaufsbedingungen für Lichtspielvermögen

1. Das gesamte Lichtspielvermögen ist im Wege
des öffentlichen Verkaufs nach öffentlicher, weiten
Kreisen zugänglicher Ankündigung an die Meist-
bietenden unter den bietberechtigten Personen zu
veräußern; bleibt jedoch das Meistgebot eines Biet-
berechtigten nach Ansicht des Liquidationsaus-
schusses weit hinter dem angemessenen Wert des
Vermögensgegenstandes zurück, so darf er den Ver-
kauf nicht vornehmen, sondern muß unverzüglich
die zuständigen Besatzungsbehörden unter Angabe
aller zur Stützung seiner Ansicht dienlichen Tat-
sachen und Zahlen in Kenntnis setzen. Die Besat-
zungsbehörden treffen alsdann auf Grund des Ar-
tikels X alle Maßnahmen, die ihnen zur Erreichung
der Zwecke dieses Gesetzes notwendig erscheinen.

2. a) Nicht mehr als ein Filmstudio oder drei Licht-
spieltheater dürfen unmittelbar oder mittelbar an
dieselbe natürliche oder juristische Person verkauft
werden.

b) Wenigstens 25 % des Kapitals und der Gesell-
schafterstimmrechte eines jeden in Bayern gelegen
Filmstudios werden an den meistbietenden Biet-
berechtigten aus dem Kreise der unabhängigen,
nachstehend näher bezeichneten Filmproduzenten
verkauft; wenigstens weitere 25 % dieses Aktien-
kapitals werden an den meistbietenden Bietberech-
tigten verkauft, der zu dem Kreise von Personen
gehört, die niemals in irgendeiner Erzeugungsstufe
der einheimischen oder ausländischen Filmindustrie
mitgewirkt haben. Wenn nach Ablauf einer gemäß
den Bestimmungen dieses Gesetzes angemessenen
Frist keine Bietberechtigten als Käufer einer der
beiden obengenannten Arten von Vermögensgegen-
ständen aufgetreten sind, hat der Liquidationsaus-
schuß die zuständigen Besatzungsbehörden zu ver-
ständigen. Gemäß Artikel X haben sodann die zu-
ständigen Besatzungsbehörden eine solche Art der
Verwertung zu bestimmen, die nach ihrer Ansicht
am besten geeignet ist, den Zwecken und Bestim-
mungen dieses Gesetzes Rechnung zu tragen.

3. Eine Person, deren Gebot angenommen worden
ist, kann sich während der vier Monate, die un-
mittelbar auf die Annahme des Gebots bei dem
öffentlichen Verkauf folgen, auf zweien der nach-
stehend aufgezählten Gebiete der Filmindustrie be-
tätigen:

- a) Filmherstellung,
- b) Filmvertrieb,
- c) Filmvorführung,
- d) Herstellung, Vertrieb oder Reparatur von Film-
geräten;

abweichende Vorschriften der Anordnung Nr. 1,
erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der ameri-
kanischen Militärregierung, stehen einer solchen
Betätigung nicht entgegen. Nach Ablauf dieser Frist
von vier Monaten müssen die Vorschriften der An-
ordnung Nr. 1 befolgt werden.

4. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörig-
keit besitzen, ist es nicht gestattet, durch eine Über-
tragung auf Grund oder nach Maßgabe der Bestim-
mungen dieses Gesetzes (unter Einschluß des nach-

stehenden Absatzes 5d) mehr als 25 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte eines Filmstudios unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, oder unter ihre Kontrolle zu bringen.

5. Die Berechtigung zum Bieten hängt von der Erfüllung folgender Voraussetzungen ab:

a) Staaten oder Gebietskörperschaften, deren Beamte oder Angestellte und politische Parteien sind nicht bietberechtigt, jedoch schließt Mitgliedschaft im Liquidationsausschuß nicht von der Bietberechtigung aus, wenn ein solches Mitglied seine Mitgliedschaft aufgibt, bevor Aufforderungen zum Bieten bezüglich des Vermögensgegenstandes, für den sie mitbietet, ergangen sind.

b) Der Bieter muß schriftlich erklären, daß er für eigene Rechnung und nicht für irgendeine andere Person kaufe.

c) Der Bieter darf nicht infolge eines Denazifizierungsverfahrens in eine der Gruppen (Kategorien) I, II, III oder IV eingereiht worden sein. Diese Vorschrift schließt auch juristische Personen, deren Kapital oder Gesellschafterstimmrechte in Höhe von mehr als 25 v. H. Angehörigen dieser Gruppen (Kategorien) zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, vom Bieten aus.

d) Bei Geboten auf ein Filmstudio oder Lichtspieltheater muß der Bieter sich schriftlich verpflichten, hierdurch erworbene Interessen an Lichtspielvermögen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nach dem Erwerb nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Besatzungsbehörden weiter zu veräußern; wenn es sich um eine juristische Person handelt, so muß sich der Bieter verpflichten, daß das Kapital oder die Gesellschafterstimmrechte, die Angehörigen einer der in c genannten Gruppen (Kategorien) zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, während dieses Zeitabschnitts nicht die Höhe von 25 v. H. überschreiten werden.

e) Bei Geboten auf ein Filmstudio gelten ferner die folgenden Vorschriften:

- (1) Der Bieter darf zu keiner Zeit während der dem 8. Mai 1945 vorausgehenden zehn Jahre Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats oder Prokurist eines dem Deutschen Reich gehörigen Lichtspielunternehmens gewesen sein.
- (2) Dem Bieter dürfen zu keiner Zeit während des seinem Gebot vorausgehenden Jahres Rechte oder Kontrollbefugnisse über mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte eines nicht unter dieses Gesetz fallenden Filmstudios oder Geschäftsleitungsbefugnisse über ein solches zugestanden haben.
- (3) Der Name des Bieters muß, nachdem er auf Grund dieses Artikels von dem Liquidationsausschuß als in jeder anderen Hinsicht bietberechtigt befunden worden ist, den zuständigen Besatzungsbehörden mitgeteilt und von ihnen zugelassen werden. Der Liquidationsausschuß hat mit dem Gesuch um Zulassung Abschriften aller erheblichen Urkunden und sämtliche die Bietberechtigung betreffenden von ihm in Erwägung gezogenen Tatsachen mitzuteilen.

Personen, die verwandtschaftliche (bis einschließlich des zweiten Grades) oder geschäftliche Beziehungen zu einer Person haben, der gemäß diesem Gesetz ein Filmstudio, Lichtspieltheater oder Filmgeräte-Unternehmen zugeschlagen worden ist, sind von einem auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Kauf eines Filmstudios, Lichtspieltheaters oder eines Filmgeräte-Unternehmens ausgeschlossen.

Die Berechtigung zum Bieten darf weder unmittelbar noch mittelbar von anderen als den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

6. Wird einer Person die Berechtigung zum Bieten abgesprochen, so hat der Liquidationsausschuß ihr dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

7. In Betrieb befindliche Unternehmen werden, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, als Ganzes, unter Einschluß aller Barmittel und anderen flüssigen Mittel verkauft, es sei denn, daß die zuständigen Besatzungsbehörden über die genannten Mittel andere Anordnungen treffen.

8. Dachgesellschaften und andere nicht in Betrieb befindliche Unternehmen werden abgewickelt. Die Abwicklung der Cautio Treuhandgesellschaft m.b.H. und der UFA Film G.m.b.H. ist sofort einzuleiten.

9. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 10 ist jedes Recht an einem Filmmanuskript, zusammen mit den dazugehörigen Negativen und Abzügen einzeln zu verkaufen, nachdem die zuständigen Besatzungsbehörden ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

10. Negative und Abzüge, die von den zuständigen Besatzungsbehörden als Mittel nationalsozialistischer oder militaristischer Propaganda bezeichnet worden sind, werden an von diesen Behörden bezeichnete Archive zu Eigentum und zur Verwahrung übertragen. Alle anderen Negative und Abzüge, die sich auf das gleiche Filmmanuskript beziehen, sind, soweit das Recht an diesem Filmmanuskript nicht einem unter dieses Gesetz fallenden Lichtspielunternehmen zusteht, als Einheit zum Verkauf anzubieten.

11. Jedes Unternehmen, das sich hauptsächlich mit der Verwaltung von Rechten an Werken der Tonkunst befaßt, ist als Einheit, zusammen mit allen solchen ihm zustehenden Rechten, zu verkaufen.

12. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden Vorschriften über die Behandlung solcher Patente treffen, die einem Filmunternehmen gehören, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist.

13. Es ist verboten, die Bezeichnungen „UFI“ und „UFA“ oder eine täuschend ähnliche Bezeichnung in Verbindung mit einer Tätigkeit in der Filmindustrie geschäftlich zu benutzen.

14. Außerordentliche Steuern und Abgaben werden für die auf Grund des Artikels II dieses Gesetzes vorgenommene Übertragung nicht erhoben. Keine Steuern und Abgaben werden veranlagt oder erhoben für die auf Grund des Artikels I dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragungen.

15. Verträge, die in Widerspruch zu Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung stehen, sind unverzüglich aufzuheben und die Vertragspartner ordnungsgemäß zu verständigen; die Aufhebung ist weiten Kreisen der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

16. Ungeachtet aller Änderungen, die das Recht an Lichtspielunternehmen infolge dieses Gesetzes erfährt, behält jedes im amerikanischen Sektor von Berlin gelegene Filmstudio das Urheberrecht an bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr gehörender Unterhaltungsmusik und anderer Musik, nicht jedoch an Liedern, wenn das Recht an dieser Musik früher dem Deutschen Reich gehört hat oder von ihm kontrolliert wurde. Ein solches Studio behält auch Rechte an anderen Liedern als solchen, die früher dem Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besaß, in dem damaligen Umfang. Es kann auch von Rechten an Liedern, die früher dem Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt, während dreier Jahre vom Verkauf dieses Studios gemäß diesem Gesetz an gerechnet, weiter Gebrauch machen.

Artikel VII

Schulden und Lasten, für die das Vermögen haftet

1. Das auf Grund dieses Gesetzes veräußerte Lichtspielvermögen geht, frei von allen dinglichen Belastungen und von jeder Haftung für Verbindlichkeiten

auf den Erwerber über, soweit nicht die zuständigen Besatzungsbehörden etwas Abweichendes bestimmen.

2. Die zuständigen Besatzungsbehörden werden Bestimmungen über die Behandlung von dinglichen Belastungen und von Verbindlichkeiten sowie sonstige Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Artikels erlassen.

Artikel VIII

Verfügung über den Verkaufserlös

1. Der Reinerlös aus gemäß diesem Gesetz vorgenommenen Verkäufen und Liquidationen, der nach Durchführung der Vorschriften des Artikels VII und der auf Grund dieses Artikels erlassenen Ausführungsbestimmungen verbleibt, ist treuhänderisch für die Bundesrepublik Deutschland zu verwahren.

2. Der Reinerlös der Liquidation der Ufatreu Gefolgschaftshilfe G.m.b.H. ist von der Bundesrepublik Deutschland für mildtätige Zwecke, unter Einschluß der Unterstützung bedürftiger gegenwärtiger und früherer Angestellter der auf Grund dieses Gesetzes verkauften oder liquidierten Unternehmen zu verwenden.

Artikel IX

Berichte und Statistiken

1. Vor öffentlicher Ankündigung eines nach diesem Gesetze vorzunehmenden Verkaufs hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden Abschriften der Aufforderung zum Bieten vorzulegen.

2. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Verkauf eines Unternehmens, eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Filmanuskript und innerhalb von dreißig Tagen nach der Beendigung eines Liquidationsverfahrens hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden einen eingehenden Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muß die folgenden Einzelheiten enthalten: Namen und Anschriften aller Bieter und die Höhe ihrer Gebote; die Maßnahmen zur öffentlichen Verbreitung von Aufforderungen zum Bieten; den Zeitraum, der zwischen diesen Aufforderungen und dem Endtermin für die Abgabe von Geboten lag; die Höhe einer etwa geforderten Draufgabe und die Höhe aller Liquidationserlöse.

3. Nach Ablauf von sieben und zwölf Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab hat der Liquidationsausschuß ferner den zuständigen Besatzungsbehörden je einen eingehenden Bericht über den Stand seiner Arbeiten zu erstatten. Dieser Bericht hat ein Verzeichnis sämtlicher noch unverkaufter Filmunternehmen, Grundstücke und Rechte an Filmanuskripten, nebst Angabe der Gründe für den noch nicht erfolgten Verkauf und des Zeitpunktes, in dem er voraussichtlich erfolgen wird, zu enthalten.

4. Nach Ablauf von zwanzig Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besatzungsbehörden einen eingehenden Gesamtbericht zu erstatten, in dem genau darzulegen ist, in welcher Weise die Vorschriften dieses Gesetzes ausgeführt worden sind. Der Gesamtbericht gilt als genehmigt im Sinne des Artikels X, sofern nicht binnen drei Monaten nach dem Empfang dieses Berichtes eine gegenteilige Mitteilung der zuständigen Besatzungsbehörden erfolgt ist.

5. Die zuständigen Besatzungsbehörden können auch andere Berichte und Angaben verlangen, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern; der Liquidationsausschuß hat diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen.

6. Der Liquidationsausschuß hat die Urkunden und Statistiken, auf die ein auf Grund dieses Artikels erstatteter Bericht gestützt ist, während eines Zeit-

raums von zwei Jahren nach der Vorlage des Berichts aufzubewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel X

Vorbehalte der Besatzungsbehörden

Die Besatzungsbehörden behalten sich für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Genehmigung des in Artikel IX genannten Gesamtberichtes (spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1952) das Recht zur Einsichtnahme und Untersuchung und zur Ergreifung sonstiger Maßnahmen vor, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern; hierunter fällt auch die Außerkraftsetzung von Rechtsgeschäften, die nach ihrer Ansicht betrügerisch sind oder sonst einen Verstoß gegen die Zwecke dieses Gesetzes darstellen.

Artikel XI

Beschwerde bei den Besatzungsbehörden

Wer sich durch eine Maßnahme benachteiligt fühlt, die bei Durchführung dieses Gesetzes gegen ihn ergriffen worden ist oder der Ansicht ist, daß gegen Vorschriften gegen dieses Gesetzes verstoßen worden ist, kann sich schriftlich bei den Besatzungsbehörden beschweren, soweit sie kein anderes Verfahren für diesen Zweck vorgeschrieben haben.

Artikel XII

Strafen

Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes verstößt, sich des Versuches eines solchen Verstoßes schuldig macht, dazu anstiftet oder eine solche Anstiftung versucht, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu DM 400 000.— oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel XIII

Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Besatzungsbehörden erlassen die ihnen notwendig erscheinenden Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

Artikel XIV

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt Vermögenswerte jeder Art;

b) „Personen“ bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts unter Einschluß von Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungsstellen.

c) Der Begriff „Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“, umfaßt juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit zwar auf deutschem Recht beruht, deren Kapital der Gesellschafterstimmrechte aber in Höhe von mehr als 25 v. H. Personen zustehen oder von Personen kontrolliert werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

d) Für den Begriff „Unternehmen“ ist die Begriffsbestimmung in Artikel V, Ziffer 9 des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung maßgebend.

e) „Filmstudio“ bedeutet jeder Raum, der zur Herstellung und Synchronisierung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Laboratorien, Bibliotheken, Archiven, Kopieranstalten und sonstiger Anlagen.

f) „Lichtspieltheater“ bedeutet jeder Raum, der zur Vorführung von Filmen bestimmt ist oder

hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Anlagen und Geräte.

g) Der Begriff „Filmgeräte“ umfaßt jedes Gerät, das für die Filmindustrie bestimmt ist unter Einschluß von Rohfilmen.

h) „Rohfilm“ bedeutet jede Art von unbelichteten, ganz oder zum Teil verwendungsfähigem Filmmaterial, das geeignet ist, bei der Herstellung und Vorführung von Filmen Verwendung zu finden.

i) Die Ausdrücke „Eigentum“, „Vermögen“, „Zustehen“ oder „Gehören“ bezeichnen unmittelbares und mittelbares Eigentum, Vermögen, Zustehen oder Gehören.

j) Der Ausdruck „unabhängige Filmproduzenten“ bedeutet ein Unternehmen, welches eine Genehmigung der Militärregierung zur Herstellung von Filmen besitzt oder besaß, die nicht widerrufen wurde, und unter deren Eigentümern und Geschäftsleitern sich keine Person befindet, der zur Zeit ein Filmstudio gehört oder zu irgendeiner Zeit während des am 1. Juli 1949 endenden Jahres ein Filmstudio gehörte.

Artikel XV

Anwendungsgebiet und Inkrafttreten

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 7. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 25

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen)

Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes besteht seit der Umbildung durch Proklamation Nr. 7 der Militärregierung aus dem Wirtschaftsrat, dem Länderrat, dem Verwaltungsrat und einigen weiteren Verwaltungsstellen; ihre Befugnisse und Aufgaben sind in der Proklamation im einzelnen näher bestimmt.

Die britische Militärregierung hat die Verordnung Nr. 126 mit einem der Proklamation Nr. 7 entsprechenden Wortlaut verkündet.

In Anbetracht der Übergangs- und Schlußbestimmungen des nach Genehmigung durch die Militärregouverneure der drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands am 23. Mai 1949 verkündeten und in Kraft getretenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Grundgesetz genannt), insbesondere der Bestimmungen der Artikel 122, 129, 130 und 133, ist es zweckmäßig, die Gesetzgebung der Militärregierung den Bestimmungen des Grundgesetzes anzupassen.

Die britische Militärregierung wird für die britische Zone die diesem Gesetz inhaltlich entsprechende Verordnung Nr. 201 erlassen.

ES WIRD DAHER VERORDNET:

Artikel I

Wirtschaftsrat und Länderrat

1. In Übereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels 122 des Grundgesetzes, nach welcher vom Zusammentritt des Bundestages an (im folgenden „Tag Nr. 1“ genannt) die Gesetze ausschließlich von den im Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen werden, verlieren der Wirtschaftsrat und der Länderrat mit dem Tag Nr. 1 das Recht zur Ausübung der ihnen durch die Gesetzgebung der Militärregierung übertragenen Befugnisse und sind aufgelöst.

Artikel II

Andere Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

2. Mit Inkrafttreten des Besatzungsstatutes (im folgenden „Tag Nr. 2“ genannt) gilt folgendes:

a) Der Verwaltungsrat ist aufgelöst, und die Tätigkeit der Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als solche endet.

b) Die Bestimmungen der Artikel 129 und 130 des Grundgesetzes finden auf die durch die Gesetzgebung der Militärregierung oder in Verfolg derselben und in der Gesetzgebung des Wirtschaftsrats vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats, der Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der weiteren Verwaltungsstellen Anwendung.

3. Ungeachtet der Auflösung des Wirtschaftsrates gemäß Artikel I können sowohl der Präsident wie auch der Vize-Präsident des Wirtschaftsrates, die sich am Tag Nr. 1 im Amt befinden, in der Zeit zwischen den Tagen Nr. 1 und Nr. 2 die vor dem Tage Nr. 1 erlassenen Gesetze der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausfertigen und verkünden; diese Ausfertigung und Verkündung ist ausreichend und wirksam im Sinne des Artikels XI der Proklamation Nr. 7.

Artikel III

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

4. Mit dem Tag Nr. 2 verliert die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechtsfähigkeit.

5. Bezugnahmen auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der Gesetzgebung der Militärregierung (mit Ausnahme der Proklamationen Nr. 7 und 8) gelten nach dem Tag Nr. 2 als Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel IV

Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

6. Mit dem Tag Nr. 2 treten die Proklamation Nr. 7 der Militärregierung und die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen außer Kraft.

Artikel V

Inkrafttreten

7. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 26

Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vordem der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben

Artikel I

Alle in der amerikanischen Zone Deutschlands gelegenen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben und am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet und gemäß Gesetz Nr. 19 der Militärregierung auf ein Land übertragen wurden und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht durch dieses Land übertragen worden sind, werden hiermit für beschlagnahmt erklärt. Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten und das Eigentumsrecht an diesen Werten gehen auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über; die Verfügung über diese erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel II

Alle Vermögenswerte, die gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmt sind, werden hiermit an die der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation desjenigen Landes übertragen, in dessen Gebiet diese Werte gelegen sind.

Artikel III

Vorschriften des Gesetzes Nr. 19 der Militärregierung, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen, sind auf Verfügungen über die nach den Vorschriften des Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmten Vermögenswerte anwendbar. Vorschriften des Gesetzes Nr. 19, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind auf gemäß diesem Gesetz beschlagnahmte Vermögenswerte und auf Verfügungen über dieselben nicht anwendbar.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 15. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**Militärregierung — Deutschland****Amerikanisches Kontrollgebiet****Verordnung Nr. 38****Verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten****Artikel I**

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels oder einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Genehmigung sind die folgenden Tätigkeiten der den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen verboten:

a) Liegenschaften oder nicht-körperliche Vermögenswerte, Vermögenswerte für Handelszwecke oder zum Weiterverkauf, oder Zahlungsmittel von Personen zu erwerben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben;

b) der Verkauf von Vermögenswerten, die vom amerikanischen Heere oder von amtlichen Verkaufsstellen des europäischen Befehlsbereiches erworben worden sind mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, an Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen sind, oder der Tausch von solchen Vermögenswerten mit solchen Personen; oder

c) Vermögenswerte, die unter Zwangsbewirtschaftung durch die zuständige deutsche Behörde stehen oder deren Verkauf von einer solchen Behörde auf Käufer auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung für berufliche Verwendung beschränkt ist, von Personen zu kaufen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 a dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen deutsche Zahlungsmittel von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben, als Gegenleistung für den gesetzmäßigen Verkauf oder sonstige Übertragung von Vermögenswerten in Empfang nehmen, insoweit die empfangene Zahlung dem Werte der verkauften oder übertragenen Gegenstände entspricht.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 und 5 dieses Artikels oder einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Genehmigung ist es Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen sind, verboten

a) Geschäfte zu tätigen, die sich auf Vermögenswerte beziehen, die im westlichen Gebiet gelegen sind und Personen gehören oder von ihnen kon-

trolliert werden, die sich außerhalb des westlichen Gebietes befinden;

b) Geschäfte über Devisenwerte mit Personen zu tätigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben;

c) im amerikanischen Kontrollgebiet in einem Berufe, Gewerbe oder Geschäft als Leiter, Geschäftsführer, leitender Beamter, in beratender Eigenschaft oder als Angestellter oder sonstwie sich zu betätigen ohne Rücksicht darauf, ob dies zur Erlangung geschäftlichen Gewinns, von Einkommen oder sonstigen Vorteilen geschieht; oder

d) irgendwelche Vermögenswerte in das amerikanische Kontrollgebiet von Orten außerhalb des westlichen Gebietes einzuführen oder einführen zu lassen oder im Kontrollgebiet in Empfang zu nehmen oder aus dem amerikanischen Kontrollgebiet nach Orten außerhalb des westlichen Gebietes auszuführen.

e) Zahlungsmittel in nicht-deutscher Währung in einem Gesamtbetrag, der hundert (100) amerikanische Dollar oder deren Gegenwert zu den amtlichen Umrechnungskursen übersteigt, in ihrem Besitz zu behalten;

f) Geschäfte zu tätigen, die sich auf amerikanische Militärzahlungsscheine, Sondergutscheine der britischen Streitkräfte oder französische Besatzungsfrancs beziehen, ausgenommen

(1) mit Personen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen sind;

(2) mit Mitgliedern

(a) der in Deutschland bestehenden Zivil- oder Militärbehörden der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;

(b) der Streitkräfte der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;

(3) mit Personen, die von den zuständigen Behörden zum Abschluß von Geschäften in solchen Wertzeichen ermächtigt sind, vorausgesetzt, daß das Geschäft den Rahmen dieser Ermächtigung nicht überschreitet.

4. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 d dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen nachstehend aufgeführte Vermögenswerte in das amerikanische Kontrollgebiet von Orten außerhalb des westlichen Gebietes einführen oder aus dem Kontrollgebiet nach Orten außerhalb des westlichen Gebietes ausführen, falls sie diese Vermögenswerte an ihrer Person oder bei sich mitführen

a) die übliche persönliche Habe;

b) deutsche Zahlungsmittel im Höchstbetrage von vierzig (40) Deutschen Mark;

c) Zahlungsmittel in nicht-deutscher Währung in einem Gesamtbetrage von höchstens hundert (100) amerikanischen Dollar oder deren Gegenwert zu den amtlichen Umrechnungskursen;

d) amerikanische Postanweisungen, Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, die auf eine andere als deutsche Währung lauten; und

e) Tabakerzeugnisse bis zu einer Höchstmenge von vierhundert (400) Zigaretten, fünfzig (50) Zigarren und einem (1) Pfund Rauchtobak.

5. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 d dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen in das amerikanische Kontrollgebiet durch die amerikanische Militärpost einführen oder einführen lassen oder aus dem amerikanischen Kontrollgebiet nach einem außerhalb des westlichen Gebietes gelegenen Ort ausführen oder ausführen lassen:

a) gesetzmäßig erworbene Vermögenswerte, die nicht Tabakerzeugnisse, Zahlungsmittel oder zum Weiterverkauf bestimmt sind, und

b) amerikanische Postanweisungen, Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, soweit sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten.

Artikel II

Im Sinne dieser Verordnung haben die nachstehend aufgeführten Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Person“ oder „Personen“ umfaßt natürliche und juristische Personen, ausgenommen in Artikel V und dort, wo sich der Ausdruck auf eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen bezieht, in welchem Falle er natürliche Personen bezeichnet.

2. Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ bedeutet den normalen Wohnort einer natürlichen und die Hauptniederlassung oder den gesetzlichen Sitz einer juristischen Person.

3. Der Ausdruck „übliche persönliche Habe“ umfaßt solche Gegenstände, wie sie für einen Reisenden bei der Einreise in das amerikanische Kontrollgebiet beim Aufenthalt daselbst oder bei der Ausreise aus dem Gebiet als notwendig anzusehen sind; der Ausdruck umfaßt nicht Vermögenswerte in handelsüblichen Mengen.

4. Der Begriff „Devisenwerte“ umfaßt:

a) außerhalb des westlichen Gebietes gelegene Vermögenswerte;

b) Bankguthaben außerhalb des westlichen Gebietes, Schecks, Wechsel, Anweisungen und andere Zahlungen verbriefende Urkunden, die auf Personen außerhalb des westlichen Gebietes gezogen oder von solchen ausgestellt sind;

c) nicht-deutsche Zahlungsmittel;

d) Ansprüche und darüber ausgestellte Urkunden, die

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet als Inhaber oder Berechtigte gegen Personen außerhalb des westlichen Gebietes zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf deutsche oder sonstige Zahlungsmittel lauten;

(2) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet als Inhaber oder Berechtigte gegen andere Personen im westlichen Gebiet zustehen, wenn sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten oder in nicht-deutscher Währung zahlbar sind;

(3) Personen außerhalb des westlichen Gebietes als Inhaber oder Berechtigte zustehen, wenn Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet an den Ansprüchen oder den darüber ausgestellten Urkunden ein rechtliches Interesse haben;

e) dem Nachweis von Eigentum oder Verbindlichkeiten dienende Wertpapiere und andere Urkunden, die von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des westlichen Gebietes ausgestellt sind und solche Wertpapiere und andere Urkunden, die von Personen im westlichen Gebiet ausgestellt sind, wenn sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten oder in nicht-deutscher Währung zahlbar sind;

f) Gold- und Silbermünzen sowie Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen in Barrenform; oder

g) andere Vermögenswerte, die von der Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.

5. Der Ausdruck „Rechtsgeschäft“ bedeutet Erwerb, Einfuhr, Leihe oder Empfangnahme gegen oder ohne Entgelt, Versendung, Verkauf, Vermietung, Übertragung, Verbringung, Ausfuhr, Belastung, Verpfändung oder sonstige Verfügung, Zahlung, Rückzah-

lung, Verleihen, Sicherheitsleistung oder jede andere Vornahme von Geschäften über Vermögenswerte.

6. Der Ausdruck „amerikanisches Kontrollgebiet“ umfaßt die Länder Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin.

7. Der Ausdruck „westliches Gebiet“ umfaßt das deutsche Gebiet, das unter Kontrolle der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland steht.

Artikel III

Verordnung Nr. 13 der Militärregierung, Regelung der Veräußerung, Übertragung und Zulassung von Kraftfahrzeugen, wird hiermit aufgehoben mit der Maßgabe, daß ungeachtet der Aufhebung der Verordnung Nr. 13 Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 13 der Militärregierung begangen haben, gemäß deren Strafbestimmungen bestraft werden können.

Artikel IV

Alle Vermögensübertragungen, Verträge oder sonstigen Vereinbarungen, die in Verletzung dieser Verordnung oder in der Absicht, Bestimmungen dieser Verordnung zu umgehen, geschlossen oder durchgeführt worden sind, entbehren jeder Rechtswirkung, es sei denn, daß sie nachträglich von der Militärregierung genehmigt werden.

Artikel V

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die nachstehend aufgezählten Organisationen begleiten oder in ihren Diensten stehen und auf die Familienangehörigen aller Personen, die den nachstehend angeführten Organisationen angehören, sie begleiten oder in ihren Diensten stehen:

a) In Deutschland bestehende Zivil- oder Militärbehörden der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,

b) die Streitkräfte der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit der Maßgabe, daß diese Verordnung keine Anwendung findet auf Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt in dem westlichen Gebiet gelegen ist. Eine Person oder ein Familienangehöriger einer Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des westlichen Gebietes hat und die sich nur auf Grund ihres zivilen Anstellungs- oder militärischen Dienstverhältnisses oder ihrer in a und b oben erwähnten Bindung zu Behörden oder Streitkräften im westlichen Gebiet befindet, gilt im Sinne dieser Verordnung nicht als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet.

Artikel VI

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen ist und gegen dieselben verstößt, wird, wenn schuldig befunden, vom zuständigen Gericht mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert (500) amerikanischen Dollar oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel VII

Insoweit diese Verordnung mit sonstiger Gesetzgebung im Widerspruch steht, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Artikel VIII

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 12. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 1 (Neufassung)

erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56
der Militärregierung

Verbot monopolartiger Verhältnisse in der deutschen Filmindustrie

1. Personen, die der Zuständigkeit der Militärregierung unterstehen, dürfen in keiner Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, sich gleichzeitig in mehr als einem der nachfolgend genannten Zweige der deutschen Filmindustrie geschäftlich betätigen oder sich daran beteiligen:

- Filmherstellung;
- Filmvertrieb;
- Filmvorführung.

Zulässig ist jedoch:

- a) daß ein Filmherstellungsunternehmen seine eigenen Erzeugnisse selbst oder durch ein ihm vollständig gehörendes Tochterunternehmen vertreibt, das die Erzeugnisse keines anderen Filmherstellers vertreibt;
- b) daß einem Filmherstellungsunternehmen ein Lichtspieltheater in Deutschland gehört und von ihm betrieben wird.

2. Personen, die Filmgeräte oder Rohfilme herstellen oder in Groß- oder Kleinhandel vertreiben, dürfen auf keine Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, sich in mehr als einem der nachfolgend genannten Zweige der deutschen Filmindustrie geschäftlich betätigen oder sich daran beteiligen;

- Filmherstellung;
- Vertrieb;
- Filmvorführung.

Es ist jedoch zulässig, daß einem solchen Hersteller ein einziges Lichtspieltheater in Deutschland gehört und von ihm betrieben wird. Durch keine der vorstehenden Bestimmungen ist es solchen Herstellern, Groß- und Kleinhändlern verboten, über Filmgeräte im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebes zu verfügen oder sie zu installieren oder zu reparieren.

3. a) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar mehr als die nachstehend bezeichnete Anzahl von Lichtspieltheatern zu Eigentum haben oder betreiben oder daran beteiligt sein:

- (1) ein Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit höchstens 100 000 Einwohnern,
- (2) zwei Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 100 000, jedoch höchstens 200 000 Einwohnern,
- (3) drei Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 200 000, aber höchstens 500 000 Einwohnern,
- (4) vier Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 500 000, aber höchstens 1 000 000 Einwohnern,
- (5) fünf Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit mehr als 1 000 000 Einwohnern.

b) Im Sinne dieser Anordnung gilt eine Gruppe von zwei bis sieben Lichtspieltheatern als ein ein-

ziges Lichtspieltheater, wenn täglich nicht mehr als ein einziges Lichtspieltheater dieser Gruppe Filme vorführt und wenn die Zahl der bezahlten Eintrittskarten für sämtliche Lichtspieltheater der Gruppe während eines Kalendervierteljahres durchschnittlich nicht mehr als wöchentlich 11 000 beträgt.

c) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mehr als ein einziges Lichtspieltheater mit über 1000 Sitzplätzen zu Eigentum haben oder betreiben oder sich daran beteiligen.

d) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 10 Lichtspieltheater in Deutschland zu Eigentum haben oder sie betreiben oder sich daran beteiligen.

4. a) Jede rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Filmstudios, Lichtspieltheatern, oder von anderen Vermögen, die zur Befolgung dieser Anordnung erforderlich ist, muß eine vollständige und erstgemeinte Trennung des Veräußerers von allen unmittelbaren oder mittelbaren Eigentums- und anderen Rechten, von jeder Kontrolle, Geschäftsführung, Leitung und Beteiligung jeder Art herbeiführen. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird jedoch der Veräußerer nicht daran gehindert, sich an den veräußerten Vermögensgegenständen eine Hypothek im Sinne der §§ 1113 bis 1190 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches als Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises einräumen zu lassen, sofern

- (1) die Hypothek ernstlich nur für diesen Zweck eingeräumt wird,
- (2) der Veräußerer keinesfalls in der Lage ist, irgendwelche Kontrolle oder Leitung oder irgendwelchen Einfluß in bezug auf das veräußerte Vermögen auszuüben oder wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen, abgesehen von seinem Recht auf Kapital- und Zinszahlungen und den üblichen Ansprüchen auf Versicherung und Erhaltung des belasteten Vermögensgegenstandes, soweit sie in der üblichen Gestaltung einer Hypothek enthalten sind.

b) Die Vermietung eines Lichtspieltheaters durch die Person, der es gehört, gilt nicht als eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung; bildet jedoch ein Lichtspieltheater einen Teil eines Gebäudes, das vorwiegend anderen Zwecken dient, und könnte die Person, der das Theater gehört oder die es betreibt, den Vorschriften dieser Anordnung nur durch Verkauf des ganzen Gebäudes Folge leisten, so kann sie bei den zuständigen Besatzungsbehörden die Erlaubnis zur Vermietung des Theaters beantragen. Die Besatzungsbehörden setzen die Bedingungen fest, unter denen das Theater vermietet werden kann.

5. Für die Zwecke dieser Anordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Person“ bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts unter Einschuß von Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungsstellen.

b) „Filmindustrie“ umfaßt alle Stufen der Herstellung, des Vertriebes und der Vorführung von Filmen, mit Ausnahme von geschäftlichen Betätigungen, die Platten zum Gegenstand haben.

c) „Lichtspieltheater“ bedeutet jede Anlage, die zur Vorführung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird unter Einschuß von fahrbaren Vorführungsapparaten.

d) Wo der Zusammenhang es nicht anders erfordert, haben die Begriffe „Filmherstellung“, „Filmvertrieb“, „Filmvorführung“ und „herstellen“, „ver-

treiben“, „vorführen“ die in der Filmindustrie gebräuchliche Bedeutung. Auf Platten sind sie nicht anzuwenden. Der Begriff „Herstellung“ umfaßt auch Synchronisierung.

e) Der Begriff „Filmgeräte“ umfaßt jedes Gerät, das für die Filmindustrie bestimmt ist.

f) Der Begriff „Rohfilme“ bedeutet jede Art von unbelichtetem, ganz oder zum Teil verwendungsfähigem Filmmaterial, das geeignet ist, bei der Herstellung oder Vorführung von Filmen Verwendung zu finden.

6. Lichtspieltheater und andere Anlagen fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung, solange sie von den Besatzungsbehörden beschlagnahmt sind. Innerhalb von vier Monaten nach Aufhebung der Beschlagnahme sind die Bestimmungen dieser Anordnung in bezug auf solche Anlagen in vollem Umfange zu befolgen.

7. Wer auf Grund der beschränkenden Vorschriften der am 8. März 1948 in Kraft getretenen Anordnung Nr. 1 nicht verpflichtet war, sich der Rechte auf Vermögen zu entledigen oder andere Maßnahmen zur Befolgung dieser Anordnung zu treffen, jedoch nunmehr hierzu auf Grund der beschränkenden Vorschriften der hiermit neugefaßten Anordnung Nr. 1 verpflichtet ist, muß innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten vom Inkrafttreten dieser Anordnung sich des Vermögens entledigen oder die sonst vorgeschriebenen Maßnahmen durchführen.

8. Die Anordnung Nr. 1, erlassen auf Grund des am 8. März 1948 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung und die Bekanntmachung über die Verlängerung der Vollzugsfrist in dieser Anordnung werden hiermit aufgehoben und durch diese Neufassung ersetzt.

9. Diese Anordnung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 7. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG:

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Änderung

der Allgemeinen Anordnung Nr. 3
(Gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung:

**Sperre und Kontrolle von Vermögen)
Bank der Deutschen Arbeit A. G.**

Die in der amerikanischen Zone gelegenen Niederlassungen der Bank der Deutschen Arbeit A. G. sind auf Grund der Bestimmungen der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung „Sperre und Kontrolle von Vermögen“, seit 1. September 1945 geschlossen.

Als Folge der Währungsreform in der amerikanischen Zone ist es nunmehr notwendig geworden, Anordnungen für die Umstellung der in diesen Niederlassungen unterhaltenen Einlagen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung, „Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“, zu treffen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Absatz 6 der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 (gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, „Sperre und Kontrolle von Vermögen“) erhält folgende Fassung:

„6. Alle in der amerikanischen Zone gelegenen Niederlassungen der Bank der Deutschen Arbeit A. G. sind mit Wirkung vom 15. September 1949 aufgelöst, und ihre Liquidation hat sofort zu beginnen. Die Liquidation wird von anderen in der amerikanischen Zone gelegenen Banken besorgt, die von der Militärregierung hierzu bestimmt wer-

den und die Bezeichnung „Liquidator“ führen. Die Liquidatoren erledigen ihre Aufgaben und besorgen die Liquidation gemäß deutschem Recht, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt:

a) Die Liquidatoren dürfen Wertpapiere und andere für Rechnung der Kundschaft aufbewahrte Vermögenswerte nur mit Ermächtigung und auf Anweisung der Militärregierung herausgeben. Über aufbewahrte Vermögenswerte und Wertpapiere, auf die von keiner Seite Anspruch erhoben wird, ist nach den Weisungen der Militärregierung zu verfügen.

b) Auf Anweisung der Inhaber von Einlagen, welche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung umgestellt und auf Freikonto gutgeschrieben sind, kann ein Liquidator die Verbindlichkeiten aus solchen Einlagen von zu seiner Zuständigkeit gehörenden Niederlassungen auf eine Bank oder Banken, die in der amerikanischen, britischen oder französischen Zone oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Berlin gelegen sind, übertragen, falls die Bank oder Banken, auf die die Übertragung erfolgt, sich mit dem Liquidator über die Übernahme der Einlageverbindlichkeiten einigt.

c) Als Gegenleistung für die Übernahme von Verbindlichkeiten durch eine solche Bank, die gemäß Absatz b übertragen werden, überweisen die Liquidatoren einer solchen Bank Geld oder auf Grund beiderseitiger Vereinbarung entsprechende Vermögenswerte.

d) Verbleibt ein Überschuß im Besitz oder in der Verfügung der Liquidatoren, nachdem sie ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen erfüllt haben, so ist darüber gemäß den Anweisungen der Militärregierung zu verfügen.“

2. Diese Änderung tritt am 1. September 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz

über die Presse

Vom 3. Oktober 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit werden durch die Art. 110, 111 und 112 der Verfassung gewährleistet.

(2) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind unstatthaft.

(3) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und staatlichen Machtbefugnissen sowie eine Standesgerichtsbarkeit der Presse sind nicht zulässig.

§ 2

(1) Die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes bedarf keiner gewerberechtlichen Zulassung.

(2) Die für alle Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Presse dient dem demokratischen Gedanken.

(2) Sie hat in Erfüllung dieser Aufgabe die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung und das Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben.

(3) Im Rahmen dieser Rechte und Pflichten nimmt sie in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens berechtigste Interessen im Sinne des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches wahr.

§ 4

(1) Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften ausüben.

(2) Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter und den von ihm Beauftragten geltend gemacht werden. Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit auf Grund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 5

(1) Bei jeder Zeitung muß mindestens ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden.

(2) Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein.

§ 6

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zeitungen und Zeitschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen und deren Auflage 500 Stück übersteigt. Periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück nicht übersteigt, gelten als Zeitungen und Zeitschriften nur dann, wenn ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

§ 7

(1) Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muß der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.

(2) Ausgenommen sind Druckwerke, die ausschließlich Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, wie Formblätter, Preislisten, Gebrauchsanweisungen, Fahrkarten, Familienanzeigen und dergleichen.

(3) Ausgenommen sind weiter Stimmzettel für Wahlen, sofern sie lediglich Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Namen der Parteien und Wahlbewerber enthalten.

§ 8

(1) Zeitungen und Zeitschriften müssen auf jeder Nummer außerdem den Namen und die Anschrift des oder der verantwortlichen Redakteure enthalten.

(2) Sind mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so muß ersichtlich sein, für welches Sachgebiet ein jeder verantwortlich ist. Auch für den Anzeigenteil muß eine verantwortliche Person benannt werden.

(3) Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Verlage, die Zeitungen und Zeitschriften heraus-

geben, sind vierteljährlich einmal in ihnen durch den Verleger bekanntzugeben.

§ 9

Bei Zeitungen und Zeitschriften müssen Teile, insbesondere Anzeigen- und Reklametexte, deren Abdruck gegen Entgelt erfolgt, kenntlich gemacht werden.

§ 10

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift sind verpflichtet, zu Tatsachen, die darin mitgeteilt wurden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung abzudrucken. Sie muß die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein. Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) Der Abdruck muß unverzüglich, und zwar in demselben Teil des Druckwerks und mit derselben Schrift wie der Abdruck des beanstandeten Textes ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Der Abdruck darf nur mit der Begründung verweigert werden, daß die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt habe. Die Gegendarstellung soll den Umfang des beanstandeten Textes nicht wesentlich überschreiten. Die Aufnahme erfolgt insoweit kostenfrei.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

§ 11

(1) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die mittels eines Druckwerkes begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(2) Zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs eines periodischen Druckwerks wird vermutet, daß er den Inhalt eines unter seiner Verantwortung erschienenen Textes gekannt und den Abdruck gebilligt hat.

(3) Wer als verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter am Erscheinen eines Druckwerkes strafbaren Inhalts mitgewirkt hat, wird, wenn er nicht schon nach Abs. (1) als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Veröffentlichung mit Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern er nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist. Die Bestrafung des Vormanns schließt die des Nachmanns aus.

§ 12

Verantwortliche Redakteure, Verleger oder Herausgeber und Drucker können über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines Druckwerkes das Zeugnis verweigern.

§ 13

(1) Mit Geld bis 150 DM oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist:

- a) wer den in den §§ 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- b) wer als Unternehmer Druckwerke vertreibt, in denen die in § 7 vorgeschriebenen Angaben fehlen;
- c) wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift den Abdruck einer Gegendarstellung (§ 10) verweigert. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Bei der Ver-

urteilung ist der Abdruck der Gegendarstellung anzuordnen, wenn dies von dem Antragsberechtigten verlangt wird;

d) wer wider besseres Wissen den Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Darstellung oder Gegendarstellung erwirkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Betroffenen, des Redakteurs oder des Verlegers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann auch auf Einziehung der Druckwerke und des zu ihrer Herstellung verwendeten Materials erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 14

Mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

a) wer als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. (2) entspricht;

b) wer als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl ihm das nach § 5 Abs. (2) und (3) untersagt ist;

c) wer ein beschlagnahmtes Druckwerk in Kenntnis der Beschlagnahme verbreitet;

d) wer in Kenntnis des strafbaren Inhalts einer Druckschrift den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt;

e) wer einer gerichtlichen Anordnung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht unverzüglich nachkommt (§ 13 c);

f) wer über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (§ 8 Abs. [3]) wissentlich falsche Angaben macht.

§ 15

(1) Die Strafverfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehen und derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten.

(2) Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerkes. Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerkes beginnt die Frist von neuem.

§ 16

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme von Druckwerken steht abweichend von § 98 der Strafprozeßordnung nur dem Richter zu.

(2) Die Polizei ist berechtigt, gegen § 7 verstößende Druckwerke und Druckwerke strafbaren Inhalts mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften dem Verbreiter vorläufig wegzunehmen. Sie hat dieselben unverzüglich dem Richter vorzulegen, der innerhalb von 24 Stunden eine Entscheidung zu treffen hat.

§ 17

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes umfaßt alle Stücke, die sich im Besitz des Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Verfassers, Druckers oder Händlers befinden sowie die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Stücke.

(2) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes kann auf das zu seiner Herstellung verwandte Material (Drucksatz, Druckform, Platten, Klischees) erstreckt werden.

(3) Trennbare Teile des Druckwerkes, welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 18

Redakteure sowie Verleger, Herausgeber, Drucker und Verbreiter von Druckwerken (§ 6) unterliegen hinsichtlich ihrer Berufsausübung der Vorschrift des Art. 13 a des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

§ 19

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für Nachrichtendienste.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 4. März 1931 (RGBl. I S. 29) und vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839). § 43 Abs. (6) der Gewerbeordnung entfällt.

(2) Abschnitt II „Druckschriften“ der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) nebst den zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Bestimmungen sind aufgehoben.

(3) § 30 c der Gewerbeordnung und Art. 12 und 13 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781) werden aufgehoben.

(4) Die Bestimmungen über die Ablieferung von Freixemplaren an Bibliotheken bleiben unberührt.

§ 21

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden von der Staatsregierung erlassen.

München, den 3. Oktober 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 Vom 6. August 1949

Auf Grund der §§ 15, 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GVBl. S. 48a) hat die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung beschlossen:

1. Artikel 5 Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 112) erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des in § 8 bestimmten Übergangsgeldes obliegt hinsichtlich jener Personen, die einem anderen Dienstherrn als dem Lande zur Weiterverwendung zugewiesen werden, diesem Dienstherrn. Das in § 8 bestimmte Übergangsgeld für diejenigen Inhaber einer Zusicherung, die einer bayerischen Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Weiterverwendung im öffentlichen Dienst zugewiesen werden, trägt, unbeschadet einer gesetzlichen Regelung, bis zum letzten des Monats, in welchem der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Zuweisung zugeht, der Bayerische Staat.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 6. August 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst Vom 27. September 1949

Im Einverständnis mit den übrigen Staatsministern wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. 12. 1948 über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst (GVBl. 1949 S. 15) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Unterhaltszuschüsse können bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

	ledig verheiratet	
für die Anwärter der Laufbahngruppe		
des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 2 c 2)	170 DM	240 DM
des gehobenen Dienstes (Bes.-Gr. A 4 c 2 bis A 3)	150 DM	200 DM
des mittleren Dienstes (Bes.-Gr. A 8 bis A 4 e)	120 DM	160 DM
des einfachen Dienstes (Bes.-Gr. A 11 bis A 9)	110 DM	125 DM

Die Höchstsätze sollen im allgemeinen nur im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes gewährt werden. Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes sollen nicht mehr als 80%, im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes nicht mehr als 90% des Höchstsatzes gewährt werden.

b) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich

	ledig verheiratet	
für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe		
des höheren Dienstes	240 DM	280 DM
des gehobenen Dienstes	170 DM	210 DM
des mittleren Dienstes	130 DM	170 DM

c) § 17 wird gestrichen.

§ 2

1. Eine Erhöhung der derzeit gewährten Unterhaltszuschüsse ist nur zulässig, wenn die Leistungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anwärters dies rechtfertigen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Eine Herabsetzung der derzeit gewährten erhöhten Unterhaltszuschüsse soll nur erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anwärters gerechtfertigt erscheint.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 27. September 1949

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor.

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) *)

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 28. 4. 1949

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juli 1949, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Bauer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Decker, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Senatspräsident Schmidt, Oberlandesgericht München,
4. Oberverwaltungsger.-Rat Dr. Hufnagl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof.
5. Landgerichtspräsident Dr. Lobmiller, Landgericht Würzburg,
6. Oberlandesgerichtsrat Happel, Oberstes Landesgericht,
7. Oberlandesgerichtsrat Kuchtnr, Staatsm. für Wirtschaft,
8. Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München.

folgende

Entscheidung:

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) wird die Bayerische Verfassung vom 2. Dezember 1946 nicht geändert.

Gründe:

I.

a) Der Bayerische Landtag nahm am 26. Januar 1949 ein 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof an; (Beilagen 2167, 2147).

Durch Art. 1 dieses Gesetzes wurde der Zuständigkeitskatalog des § 2 VfGHG., der nach seinen Eingangsworten nur eine Aufzählung der durch die Verfassung festgelegten Fälle enthält, durch folgende Ziffer 7 a ergänzt:

(Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung:) „über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung)“.

Weiter erhielt § 3 Abs. 2 Z. 2 VfGHG. durch Art. 2 des 1. Änderungsgesetzes folgende Neufassung:

*) Nachstehende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (Aktenzeichen Vf 77-IV-49 wird gem. § 44 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

(Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen:) „2. in den Fällen des § 2 Nr. 5, 7 und 7 a aus dem Präsidenten und 8 Berufsrichtern, von denen 3 dem Verwaltungsvergerichtshof angehören (Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) der Verfassung)“.

Der Bayerische Senat beschloß am 28. Januar 1949 (Anlage 173) gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben. Er wies jedoch darauf hin, daß es gemäß Art. 75 Abs. 2 der Verfassung als verfassungsänderndes Gesetz einem Volksentscheid unterworfen werden müsse. Der Landtag trat in seinem Beschluß vom 6. April 1949 (Beilage 2368) dieser Auffassung des Senats nicht bei.

Das Gesetz wurde unter dem Datum: 28. April 1949 in dem am 25. Mai 1949 herausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 91) veröffentlicht. Es trat am 1. Februar 1949 in Kraft (Art. 3 des genannten Gesetzes).

- b) Am 3. Mai 1949 beschloß der Bayerische Senat, an den Verfassungsgerichtshof den Antrag zu stellen, über die zwischen Landtag und Senat bestehende Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, ob durch das vom Landtag am 26. Januar 1949 beschlossene 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (Beilage 2147, 2167) die Verfassung geändert werde.

Mit Schriftsatz vom 4. Mai 1949, beim Verfassungsgerichtshof eingelaufen am 9. Mai 1949, beantragte der Senat unter Bezugnahme auf Art. 75 Abs. 2 der Verfassung und § 43 VfGHG. diese Entscheidung.

Er begründete seinen Antrag in den Schriftsätzen vom 4. Mai und 18. Juli 1949 im wesentlichen wie folgt:

Die Fälle des Art. 75, die im 5. Abschnitt der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind dem Art. 64 zu unterstellen. Denn wenn unter den zur Gesetzgebung berufenen Faktoren streitig ist, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird, handelt es sich um eine Verfassungsstreitigkeit i. S. des Art. 64. Auch das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (in seiner ursprünglichen Fassung) geht von diesem Standpunkt aus, da es in § 43 die Meinungsverschiedenheiten i. S. des Art. 75 Abs. 3 mit den Streitigkeiten i. S. des Art. 64 zusammenfaßt. Sind aber die Fälle des Art. 75 Abs. 3 unter Art. 64 zu subsumieren, können sie nicht gleichzeitig von Art. 65 mit umfaßt werden. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der beiden Artikel (Band II S. 419 der Verhandlungen des Verfassungsausschusses): Darnach ist Art. 64 eine Sammelbestimmung, die eine Reihe von Varianten umfaßt; aus diesem Grunde unterblieb bei Art. 64 der Hinweis auf andere Artikel der Verfassung. Dagegen handelt es sich bei den Artikeln 62, 63, 65 und 66 nur um die Wiederholung einzelner Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs. Auf sie ist jeweils am Ende der genannten Artikel in Klammern hingewiesen. Deshalb kann der dem Art. 65 in Klammern beigefügte Hinweis auf Art. 92 nicht als beispielsweise Aufzählung aufgefaßt werden. Art. 65 ist vielmehr auf den Fall des Art. 92 beschränkt. Es ist auch grundsätzlich etwas anderes, ob die gesetzgebenden Faktoren darüber uneins sind, ob ein von ihnen erst zu schaffendes Gesetz die Verfassung ändert und darum dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden muß, oder ob ein Richter ein vom Ministerpräsidenten ausgefertigtes und bekanntgemachtes Gesetz für verfassungswidrig und darum für rechtsunwirksam hält. Sind demnach die Fälle des Art. 75 Abs. 3 dem Art. 65 nicht zu unterstellen, so sind sie nicht nach Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b), sondern nach Abs. 2 Buchstabe c)

zu behandeln, gleichviel, ob man sie unter Art. 64 einreihet oder als eine besondere Art von Streitigkeit behandelt. Denn Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) betrifft ausschließlich die Fälle des Art. 65. Infolgedessen ändert das strittige Gesetz die Verfassung, wenn es für die Entscheidung über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 die berufsrichterliche Besetzung einführt. Der Umstand, daß das Gesetz vom 28. April 1949 aus sachlichen Gründen zu billigen ist, berechtigt nicht dazu, eine an sich klare und einer Auslegung nicht bedürftige Bestimmung der Verfassung entgegen ihrem unzweideutigen Inhalt erweiternd anzuwenden, wenn sich dafür ein Bedürfnis ergibt.

Wenn dem Art. 65 durch den beigefügten Hinweis auf Art. 92 ursprünglich ein abschließender Charakter beigelegt wurde und es dann bei der Einschlebung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) versäumt wurde, den Art. 65 ihm anzupassen, d. h. die Beschränkung seiner Anwendung auf Art. 92 zu streichen, so kann dieses Versäumnis nicht im Wege der Auslegung nachgeholt werden. Das Gleiche gilt für den Gesichtspunkt, daß die von der Verfassung getroffene Regelung dem Grundsatz der Gewaltentrennung widerstreite. Ein solcher Fehler könnte nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz, nicht aber durch ein einfaches Gesetz bereinigt werden.

Zu der Frage, in welcher Besetzung der Verfassungsgerichtshof über den vorliegenden Fall zu entscheiden hat, nimmt der Senat dahin Stellung, daß hiezu der Gerichtshof in der Besetzung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) berufen ist. Würde zunächst der Berufsrichterssenat mit der Sache befaßt, hätte er sich für unzuständig zu erklären.

Der Bayerische Landtag stellte in seiner Erwidierungsschrift vom 29. Juni 1949 Antrag zu entscheiden wie folgt:

„Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) ist nicht verfassungsändernd“.

Zur Begründung trug der Landtag im wesentlichen vor:

Mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof stellt der Gesetzgeber den Fall des Art. 75 Abs. 3 als eine besondere Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs heraus, löst diesen Artikel, von Art. 64 los und macht ihn zu einer eigenen selbständigen Zuständigkeitsvorschrift. Er verläßt damit die in § 43 VfGHG. zum Ausdruck gekommene Auffassung, wonach sich der Fall des Art. 75 Abs. 3 nur als ein Unterfall des Art. 64 darstellt. Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof, das der Landtag auf Initiative des Abgeordneten Schebeck am 6. April 1949 beschlossen hat, wird die Trennung zwischen den beiden Fällen des Art. 75 Abs. 3 und des Art. 64 durchgeführt. (Dieses 2. Änderungsgesetz wurde unter dem Datum: 10. Mai 1949 in dem am 1. Juni 1949 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113 veröffentlicht.) Der gesamte Artikel 68 bezieht sich nur auf den Katalog der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs, soweit sie in Art. 61—66 aufgeführt sind. Mit den „übrigen Fällen“ des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) sind daher die Kompetenzfälle gemeint, soweit sie nicht in Art. 68 Abs. 2 Buchstabe a) und b) aufgeführt sind, also die übrigen Fälle außer denen der Art. 61 und 65. Zu den „übrigen“ Fällen des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) gehören nicht die des Art. 67, für die der Verfassungsgerichtshof für künftige Fälle für zuständig erklärt wird. Es könnte hier Fälle geben, die gemäß dem Grundsatz der Teilung der Ge-

walten, hier der Trennung der Legislative von der Jurisdiktion, in der Besetzung des Berufsrichterssenates entschieden werden müßten. Für die Auffassung des Landtags spricht insbesondere Art. 98 Satz 4. Diese Fälle hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof nicht unter die „übrigen“ Fälle des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) einbezogen sondern als eine eigene Kompetenzvorschrift gestaltet (§ 2 Ziff. 7 VfGHG.) und bestimmt, daß über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken, der Berufsrichterssenat zu entscheiden hat. Mit dem gleichen Recht konnte der Gesetzgeber auch den Fall des Art. 75 Abs. 3 der Entscheidung des Berufsrichterssenats unterstellen. Diese Unterscheidung ergibt sich vor allem aus dem grundlegenden Prinzip der Trennung der Gewalten, das die Bayerische Verfassung beherrscht, und zwar hier der Gesetzgebung von der Rechtsprechung. Es ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, daß Mitglieder der Gesetzgebungsorgane, des Landtags oder Senats, welche die 5 weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in der Besetzung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) sein können, zugleich wieder als Richter darüber urteilen könnten, ob ein Gesetz verfassungswidrig ist oder nicht. Die vom Gesetzgeber durch die zwei Abänderungsgesetze zum Verfassungsgerichtshofgesetz vorgenommene gesetzliche Regelung entspricht daher der Bayerischen Verfassung und ihrem Hauptprinzip der Trennung der Gewalten. Der Landtag wollte nicht die durch das 1. Abänderungsgesetz zum Gesetz über den Verfassungsgerichtshof getroffene Regelung damit begründen, daß er den Fall des Art. 75 Abs. 3 der Verfassung als einen Sonderfall des Art. 65 betrachtet, bei dem der Berufsrichterssenat zu entscheiden hat. Diese von einem Mitglied des Verfassungsausschusses vorgetragene Meinung gilt nicht als offizielle Begründung.

Der Bayerische Ministerpräsident, der zur Sache gehört wurde, äußerte sich im wesentlichen wie folgt:

Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, handelt es sich, wenn diese Meinungsverschiedenheit zwischen obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans bestehen, um eine Unterart der Verfassungsstreitigkeiten i. S. des Art. 64. Gleichzeitig liegt aber auch ein Streit über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes vor. Denn im 1. Fall des Art. 75 Abs. 3 muß ein Streitteil behaupten, daß der für das Zustandekommen des Gesetzes notwendige Weg der Verfassungsänderung nicht eingehalten wurde, im 2. Fall, daß nach Art. 75 Abs. 1 S. 2 die Verfassungsänderung unzulässig sei. In beiden Fällen wird also die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bestritten. Zur Widerlegung der Gedankengänge des Senats ist auf die Entstehungsgeschichte des Art. 68 zurückzugehen. Dieser sah in seiner ursprünglichen Fassung nach der 2. Lesung im Verfassungsausschuß und im Plenum der Verfassenden Landesversammlung nur zwei Besetzungen des Verfassungsgerichtshofs vor, den großen Senat für Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags und den kleinen Senat für die übrigen Fälle. Erst auf Grund gewisser Abänderungswünsche der amerikanischen Militärregierung erhielt Art. 68 nachträglich in der Sitzung vom 11. Oktober 1946 die jetzige Fassung. Die Militärregierung hatte beanstandet, daß Mitglieder des Verfassungsgerichts-

hofs, die zugleich Mitglieder des Landtags seien, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen entscheiden sollten, bei denen sie selbst im Landtag mitgestimmt hatten. Dieser Beanstandung wurde Rechnung getragen. Der gleiche Fall ist aber auch gegeben, wenn eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob ein Gesetz verfassungsändernd oder nach der Verfassung überhaupt zulässig ist. Auch hier können die Mitglieder des Landtags nicht als Richter in eigener Sache tätig werden. Es entspricht also den Grundgedanken der Verfassung und der Verfassung selbst, wenn insoweit nur Berufsrichter tätig werden. Bei der ursprünglichen Fassung des Art. 68 konnte dem Zitat in Art. 65 vielleicht ein abschließender Charakter zuerkannt werden. Nach der Neufassung und den ihr zugrunde liegenden Gedankengängen kann es aber nur mehr exemplifikatorischen Charakter haben. Dies geht auch aus folgendem hervor: Der erst nachträglich in seiner jetzigen Fassung der Verfassung eingefügte Art. 98 bestimmt in Satz 4, daß der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären hat, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Diese Verfassungswidrigkeit kann von jedermann, nicht nur vom Richter geltend gemacht werden. Es liegt also kein Fall des Art. 92 vor. Trotzdem bestimmt das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof, daß auch diese Verfahren vom Berufsrichterssenat zu behandeln sind. Der Gesetzgeber hat hier aus dem Geist und im Sinne der Verfassung eine Lücke geschlossen, die der Verfassungsgeber dadurch hatte entstehen lassen, daß er den in letzter Stunde an ihn herangebrachten Anregungen der Besatzungsmächte zwar Rechnung getragen, sie aber nicht systematisch in den bereits feststehenden Verfassungstext eingearbeitet hatte. Um eine solche Lücke handelt es sich auch im vorliegenden Fall. Der Landtag hat nunmehr durch das 1. Änderungsgesetz auch diese Lücke geschlossen. Dieses Gesetz dient lediglich der Klarstellung des unzweideutig geäußerten Willens des Verfassungsgebers.

c) Sämtliche Beteiligte haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

- a) Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, entscheidet der Verfassungsgerichtshof. Aus der Einreihung dieser Bestimmung als Absatz 3 in die Vorschrift des Art. 75 über die Verfassungsänderung folgt, daß es sich dabei nur um Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsorganen handeln kann, die auf Grund der Verfassung zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen sind. Senat und Landtag sind Staatsorgane, die nach Art. 39—41, Art. 70—72, 74 Abs. 3—5, 75 am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die vorliegende Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag gründet sich somit unmittelbar auf Art. 75 Abs. 3, ohne daß es einer weiteren Kompetenzvorschrift bedarf. Auch die Antragsberechtigung des Senats ergibt sich unmittelbar aus dieser Bestimmung.
- b) Dagegen bleibt zunächst die Frage offen, in welcher Besetzung der Verfassungsgerichtshof über Meinungsverschiedenheiten i. S. des Art. 75 Abs. 3 zu entscheiden hat. Art. 68 bestimmt die Zusammensetzung je für die Fälle des Art. 61, des Art. 65 und die „übrigen“ Fälle verschieden. Unter dem Gesichtspunkt der Besetzung des Gerichtshofs sind sonach drei Arten von Fällen zu unterscheiden. Es ist zu prüfen, unter welche Art die Fälle des Art. 75 Abs. 3 einzureihen sind.
- c) Eigenschaft und Stellung des Landtags und Senats als Staatsorgane sind unmittelbar aus der Ver-

fassung selbst abzuleiten. Diese weist ihnen oberste staatsrechtliche und politische Funktionen (Gesetzgebung) zu. Landtag und Senat sind deshalb „oberste Staatsorgane“ i. S. des Art. 64. Diese Vorschrift beschränkt Verfassungsstreitigkeiten auf Streitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen und Teilen von solchen. Damit kommt zum Ausdruck, daß der Begriff der Verfassungsstreitigkeit i. S. des Art. 64 durch den formellen Gesichtspunkt der am Streit beteiligten Parteien bestimmt wird. Ihm gegenüber tritt das gegenständliche Moment zurück: Der Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit kann, wenn er nur ganz allgemein die Verfassung betrifft, verschieden sein; er kann variieren. Die Bayerische Verfassung lehnt sonach die vom Staatsgerichtshof der Weimarer Republik vertretene Auffassung (RGZ. 104 S. 423) ab, daß der Begriff der Verfassungsstreitigkeit vom Gegenstand des Streitigen („Auslegung und Anwendung der Verfassung“) geprägt wird und schließt sich der bei den Beratungen der Weimarer Verfassung vom Reichsjustizministerium und im Schrifttum, namentlich von Thoma (AöR. 43 S. 285) und FW. Jerusalem (Die Staatsgerichtsbarkeit S. 115), vertretenen Anschauung an.

Da Landtag und Senat oberste Staatsorgane sind und der Begriff der Verfassungsstreitigkeit durch das Merkmal der Streitbeteiligung bestimmt wird, haben Meinungsverschiedenheiten über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 notwendig zugleich den Charakter von Verfassungsstreitigkeiten i. S. des Art. 64. Sie haben ebenso notwendig die „Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen“ zum Gegenstand, mag es sich um die Frage handeln, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder um die Frage, ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt. Denn ein solcher Antrag ist nur in Gesetzesform möglich (Art. 75 Abs. 1 S. 1). In beiden Fällen muß das umstrittene Gesetz am Maßstab seiner Verfassungsmäßigkeit gemessen werden. Abgesehen von Art. 75 Abs. 3 kann die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes noch in einem weiteren Fall Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit i. S. des Art. 64 sein — er ist weder in der ursprünglichen noch in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof berücksichtigt —, nämlich, wenn von einem obersten Staatsorgan behauptet wird, ein Gesetz, das weder eine zulässige noch eine unzulässige Verfassungsänderung beinhaltet, sei verfassungswidrig.

In allen diesen Fällen kann der Verfassungsstreit von den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen schon in einem Zeitpunkt erhoben werden, in dem das umstrittene „Gesetz“ noch nicht publiziert ist, also erst den Charakter eines noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten „Gesetzesbeschlusses“ (oder im Falle des Art. 74 Abs. 2 und des Art. 75 Abs. 1 S. 2 eines „Gesetzesentwurfes“) hat.

- d) Abgesehen von den Fällen, in denen im Rahmen des Art. 75 Abs. 3 und des Art. 64 die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Gegenstand eines Streites sein kann, enthält die Verfassung außer der Kompetenz-Vorschrift des Art. 65 noch in den Art. 92 und 98 Satz 4 Bestimmungen, auf Grund deren ein solcher Streit erhoben werden kann, nach Art. 92 vom Richter, der ein Gesetz für verfassungswidrig hält, nach Art. 98 Satz 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 VfGHG. von jedermann, der behauptet, ein Gesetz oder eine Verordnung schränke ein Grundrecht verfassungswidrig ein. (In diesen beiden Fällen kann nur ein ordnungsgemäß verkündetes Gesetz Gegenstand des Streites sein, weil für Richter und Rechts-

unterworfenen ein Gesetz erst durch die Verkündung verbindlich wird.)

Nach seinem Wortlaut sieht Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) nur in den Fällen der Art. 65 die Entscheidung durch den Berufsrichtersenaat vor. Der Art. 65 seinerseits führt in Klammern lediglich den Art. 92 an. Aus dem Wortlaut des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und 65 sowie aus der Entstehungsgeschichte der Art. 64 und 65 zieht der Senat den Schluß: Art. 65 beschränkt sich auf den Fall des Art. 92, Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) auf den Fall des Art. 65 und damit den des Art. 92. Da Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) mit Ausnahme der Art. 61 und 65 alle „übrigen“ Fälle umfaßt, hat daher der Verfassungsgerichtshof in den Fällen des Art. 75 Abs. 3 folgerichtig auch in allen sonstigen Fällen (außer denen des Art. 92), in denen die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes geltend gemacht wird, also auch im Falle des Art. 98 Satz 4, in der Zusammensetzung nach Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) zu entscheiden.

Die Schlußfolgerung des Senats trifft unter der doppelten Voraussetzung zu, daß sich Art. 65 auf den Fall des Art. 92 beschränkt und daß der Wortlaut des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) den Sinn dieser Bestimmung vollständig wiedergibt.

Es ist ein in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, 2. Auflage, S. 135) allgemein anerkannter Auslegungsgrundsatz, daß der Sinn gesetzlicher Bestimmungen aus ihrem vom Gesetzgeber erkennbar gewollten Zweck und den sie tragenden Grundgedanken zu ermitteln ist, mag er auch vom unmittelbaren Sinn des Wortlauts abweichen.

Es ist deshalb zu prüfen, aus welchem Grund und zu welchem Zweck der Verfassungsgeber die Bestimmung getroffen hat, daß über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der berufsrichterliche Senat entscheidet. Darüber gibt die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift Aufschluß. In Anlehnung an den früheren bayerischen Rechtszustand war ursprünglich nur eine zweifache Besetzung des Verfassungsgerichtshofs vorgesehen, nämlich die Besetzung mit dem Präsidenten, 8 Berufsrichtern (darunter 3 Richter des Verwaltungsgerichtshofs) und 10 weiteren vom Landtag gewählten Mitgliedern und die Besetzung mit dem Präsidenten, 3 Berufsrichtern (davon 2 Richter des Verwaltungsgerichtshofs) und 5 vom Landtag gewählten Mitgliedern. Die nicht berufsrichterlichen Mitglieder konnten auch Mitglieder des Landtags oder Senats sein (stengor. Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung Bd. II S. 422, stenogr. Berichte über die Verhandlungen der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung Nr. 7 S. 165). Erst in der Sitzung vom 11. Oktober 1946 wurde noch eine weitere dritte Art der Besetzung des Verfassungsgerichtshofs, nämlich mit dem Präsidenten und 8 Berufsrichtern (darunter 3 Richter des Verwaltungsgerichtshofs), eingeführt, und zwar für die Fälle, in denen der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden hat. Die amerikanische Militärregierung hatte nämlich beanstandet, daß bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Mitglieder des Landtags, noch dazu in überwiegender Zahl, mitzuwirken berufen seien. Auf diese Weise könnten die Landtagsmitglieder zunächst ein Gesetz beschließen und dann über die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes selbst befinden. Das widerspräche den Grundsätzen einer demokratischen Rechtsprechung. Es wurde deshalb von der Militärregierung verlangt, daß bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nur Richter (d. h. Berufsrichter) mitwirken dürfen

und daß keiner dieser Richter Mitglied des Landtags ist (stenogr. Bericht über die Verhandlungen der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung Nr. 10 S. 228). Mitglieder des Landtags (oder Senats) sollten demnach von der Mitwirkung bei einer solchen Entscheidung ausgeschlossen werden, weil sie als Richter in eigener Sache tätig würden. Der Beanstandung der Militärregierung wollte der Verfassungsgeber durch die Neufassung des Art. 68 Rechnung tragen. Nach dem Vortrag des Berichterstatters, Dr. Ehard, sah Art. 68 Abs. 2 in seiner neuen Fassung eine dreifache Besetzung des Verfassungsgerichtshofs vor, nämlich a) . . . „b) in den Fällen der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen: 1 Präsident und 8 Berufsrichter, von denen 3 dem Verwaltungsgerichtshof angehören.“ c) In den übrigen Fällen . . . (a a. O. Nr. 10 S. 228). Bei der Abstimmung wurde Art. 68 in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen, in der in Absatz 2 Buchstabe b) auf die Fälle des Art. 65 Bezug genommen wird. In der gleichen Sitzung vom 11. Oktober 1946 erhielt auch der Art. 98 seine jetzige Fassung, nach deren Satz 4 der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären hat, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

Es wurde indes unterlassen, den 5. Abschnitt der Verfassung über den Verfassungsgerichtshof einer umfassenden Revision und Neufassung zu unterziehen. Es wurde weder der Zuständigkeitskatalog des Verfassungsgerichtshofs ergänzt (Art. 98 S. 4) noch überhaupt dem Grundgedanken genügend Rechnung getragen, der zur Einführung des Berufsrichterssenats geführt hatte.

Art. 65 blieb in seiner zwar den Ergebnissen der Beratungen des Verfassungsausschusses, nicht aber denen der Sitzung der Verfassunggebenden Landesversammlung vom 11. Oktober 1946 entsprechenden Fassung bestehen. Das Zitat des Art. 92 bei Art. 65 kann deshalb nicht als erschöpfende Aufzählung des einzigen einschlägigen Falles gedeutet werden; er umfaßt auch den Fall des Art. 98 S. 4. Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb in seiner bisher auf Grund des Art. 98 S. 4, § 54 VfGHG. getroffenen Entscheidungen keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß hiefür der große Richterssenat berufen ist.

Derselbe Rechtsgrund, der die Beteiligung von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften an der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ausschließt, weil diese Mitglieder nicht als Richter in eigener Sache tätig werden können, und der deshalb zur Bildung des Berufsrichterssenats geführt hat, muß nicht nur für die Fälle der Art. 92, 98 Satz 4, 65, sondern auch für alle sonstigen Fälle dieser Art gelten.

Denn entscheidend für die Art der Besetzung des Gerichtshofs ist ausschließlich der besondere Gegenstand des Streits, nämlich die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, der aus dem angegebenen Rechtsgrund die besondere Art der Besetzung des Gerichtshofs bedingt. Es spielt keine Rolle, welcher Art sonst die Streitigkeit ist oder von welcher Partei der Streit erhoben werden kann. Daraus folgt, daß der Berufsrichterssenat über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 und darüber hinaus auch über solche Verfassungstreitigkeiten (i. S. des Art. 64) zu entscheiden hat, in denen behauptet wird, ein Gesetz, das weder eine zulässige noch eine unzulässige Verfassungsänderung beinhaltet, verstoße gegen die Verfassung. Da Streitigkeiten aus Art. 64 durch den formellen Gesichtspunkt der beteiligten Parteien, Streitigkeiten aus Art. 65 dagegen aus dem materiellen Gesichtspunkt des Streitgegenstands bestimmt werden, können sich in einem konkreten Fall beide Bestimmungen überschneiden, ohne daß dies zu einem inneren Widerspruch führt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Der Wortlaut der Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und des Art. 65 besagt weniger als dem Sinn entspricht, der ihnen nach dem vom Verfassungsgeber erkennbar gewollten Zweck zukommt. Dieser Sinn ist für Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) dahin zu bestimmen, daß der Berufsrichterssenat in allen Fällen zu entscheiden hat, in denen die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder Verordnungen Gegenstand des Streites ist. Was Art. 65 betrifft, hat die Beifügung des Art. 92 (in Klammern) keine abschließende erschöpfende Bedeutung.

- e) Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, im Interesse der Zusammenfassung des Stoffes und einer systematischen Gliederung in einem einfachen Gesetz Bestimmungen der Verfassung zu wiederholen, vorausgesetzt, daß dadurch ihr Sinn und ihre Tragweite nicht geändert wird. Nr. 7 a des § 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes wiederholt lediglich die Kompetenznorm des Art. 75 Abs. 3 (ebenso wie Nr. 7 die Kompetenznorm des Art. 98 Satz 4). Die Neufassung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bewegt sich (ebenso wie die ursprüngliche Fassung) im Rahmen des oben unter II d) ermittelten Sinnes der Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und 65.

Das 1. Änderungsgesetz zum Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 beinhaltet daher keine Verfassungsänderung.

Es war daher zu entscheiden, wie geschehen.

gez. Dr. Welsch, gez. Dr. Schmidt, gez. Happel,
gez. Dr. Bauer, gez. Dr. Lobmiller, gez. Kuchtner,
gez. Decker, gez. Dr. Hufnagl, gez. Dr. Wintrich.